

Die Corona-Schutzverordnung gilt einstweilen bis zum 29. Oktober 2021.

## **Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick**

### **Keine Maskenpflicht im Freien mehr**

Die neue Corona-Schutzverordnung sieht unter anderem den Wegfall der Maskenpflicht im Freien vor. Bislang galt, dass in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern sowie bei Sport-, Kultur und sonstigen Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Besucherinnen und Besuchern das Tragen einer Maske erforderlich war.

Diese Pflicht fällt weg. Trotzdem wird weiterhin auch im Freien das Tragen einer Maske dringend empfohlen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, typischerweise ist das insbesondere in Warteschlangen und Anstellbereichen der Fall.

### **PCR-Test kann durch kurzfristigen Schnelltest ersetzt werden**

Überall dort, wo bislang nicht immunisierte Personen einen PCR-Test als Zugangsvoraussetzung (z.B. Diskotheken) oder als Bedingung für den Entfall der Maskenpflicht (z.B. Chorproben) benötigt haben, kann ab 1. Oktober auch alternativ ein Schnelltest verwendet werden, wenn dieser höchstens sechs Stunden alt ist.

### **Mehr Zuschauer bei Großveranstaltungen**

Bei Großveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Konzerten, Musikfestivals und ähnlichem) entfällt die absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern vollständig. Bei Großveranstaltungen im Freien wird darüber hinaus die relative Obergrenze von 50 Prozent der regulären Zuschauerkapazität gelockert. Hier können nun alle Sitzplätze voll belegt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter sicherstellen, dass außerhalb der Plätze Masken getragen werden.

### **Keine besonderen Abstände/Trennwände in der Innengastronomie mehr vorgeschrieben**

In der Innengastronomie sind keine besonderen Abstände oder Trennwände zwischen den Tischen mehr zwingend erforderlich. Vielmehr wird die Einhaltung des Abstands oder Trennwände lediglich empfohlen. Es bleibt aber bei der Maskenpflicht außerhalb des festen Sitz- oder Stehplatzes.

### **Gibt es eine Testpflicht?**

Aufgrund der aktuellen Lage besteht für alle Personen, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, bei bestimmten Aktivitäten eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests.

#### **Wichtig:**

Auch für Kinder ab dem Schuleintritt und Jugendliche **gilt in den Herbstferien** (11. bis 24. Oktober 2021) **eine Testpflicht**. Das bedeutet, dass sich Schülerinnen und Schüler in diesem Zeitraum genau wie Erwachsene testen lassen müssen. Für sie ist das Angebot der Bürgertestung aber auch nach dem 11. Oktober 2021 kostenlos.

### **Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (= POC-Test) gilt in den oben genannten Fällen für:**

- Veranstaltungen in Innenräumen
- Sport in Innenräumen
- Innengastronomie
- körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinischen oder pflegerischen Dienstleistungen
- Beherbergung
- Großveranstaltungen im Freien (mit mehr als 2.500 Personen)

- touristische Busreisen (Testpflicht für nicht immunisierte Personen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen)
- Kinder- und Jugend sowie Familienerholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (Testpflicht für nicht immunisierte Personen bei Anreise und erneut nach jeweils weiteren vier Tagen; hier ist ein gemeinsamer beaufsichtigter Selbsttest möglich)
- betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (im Sinne der §§ 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

**Die Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests gilt für:**

- Clubs
- Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
- Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz (z.B. auch Hochzeitsfeiern)
- sexuelle Dienstleistungen

Wichtig: Der PCR-Test kann ab 1. Oktober 2021 auch durch einen Schnelltest ersetzt werden, wenn dieser höchstens sechs Stunden alt ist.